

Grundlagen des Betreuungsvertrags Dibber gültig ab 01.07.2024

§ 1 Konzeption der Einrichtung, erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit

- 1. Soweit der Betreuungsvertrag keine weiterführenden Regelungen erhält, gilt die Einrichtungskonzeption der Kindertageseinrichtung mit deren Inhalt sich die Sorgeberechtigten einverstanden erklären.
- 2. Dibber verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und zu fördern.
- 3. Zum Wohle des Kindes und dessen optimaler Förderung verpflichten sich Einrichtung und Sorgeberechtigte, erziehungs-partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die Einrichtung wird mindestens zweimal im Krippenjahr, einmal im Kindergartenjahr mit den Sorgeberechtigten ein persönliches Gespräch führen, in dem die Entwicklung und Erziehung des Kindes sowie aktuelle Fragen und Probleme (z.B. Auffälligkeiten, Einschulung) gemeinsam erörtert werden. Zusätzliche Gespräche werden nach Bedarf geführt.
- 4. Ereignisse, die die Betreuung auf irgendeine Art und Weise beeinflussen können, müssen den Sorgeberechtigten bzw. dem Betreuungspersonal berichtet werden.

§ 2 Vertragsdaten, Betreuungszeiten, Eingewöhnung und Gebühreneinzug

- 1. An den im Vertrag festgelegten Konditionen (z.B. Betreuungsstunden, Betreuungszeiten) dürfen keine Änderungen (weder handschriftlich noch anderweitig) Ihrerseits vorgenommen werden. Änderungen Ihrerseits sind für uns nicht bindend.
- 2. Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten.
- 3. Das Kind wird im Beisein eines Elternteils oder einer Bezugsperson in die Gruppe eingewöhnt. Die Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Wohl des Kindes und liegt im Ermessen der Gruppenleitung. Grundsätzlich werden hierfür 4 Wochen eingeplant. Während dieser Zeit müssen die Sorgeberechtigten in der Lage sein, beim Kind in der Einrichtung zu bleiben oder ihr Kind jederzeit wieder abholen zu können. Kinder, die bereits in einer Krippe von Dibber betreut wurden und intern in den Kindergarten wechseln, werden durch unser pädagogisches Betreuungspersonal eingewöhnt. Die Eltern sind im Vorfeld über die interne Umgewöhnung des Kindes im Austausch mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen und werden vorab über den Umgewöhnungs-prozess informiert.
- 4. An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen bleiben die Einrichtungen von Dibber geschlossen.
- 5. Die von Ihnen zu übernehmenden anteiligen Betreuungskosten ziehen wir durch Bankeinzug von dem von Ihnen angegebenen Konto ein. Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Deckung des Kontos. Für etwa anfallende Rückbuchungskosten einschließlich anfallenden Bearbeitungsgebühren, die auf mangelnder Deckung des Kontos oder auf fehlerhaften Kontoangaben beruhen, berechnen wir einen Betrag in Höhe von 7,50 Euro pro Vorfall. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt Ihnen vorbehalten.
- 6. Sollten Sie uns keine Bewilligung zum Bankeinzug vorlegen, muss die monatliche Rechnung bis zum

5. Eines jeden Monats selbständig auf das bekannte Konto einbezahlt werden.

§ 3 Gesundheitsnachweis des Kindes

- 1. Bei der Aufnahme des Kindes ist ein Nachweis über eine ärztliche Untersuchung und eine Impfberatung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG/Baden-Württemberg) bzw. § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz (KiGeSchG/Hessen) bzw. § 1 Landesverordnung (KiTaVO/Schleswig-Holstein) zu erbringen. Das entsprechende Formular ist vor Beginn der Eingewöhnung Dibber vorzulegen. Der Nachweis darf bei der Neuaufnahme nicht älter als 6 Monate sein. Eine solche Bescheinigung ist in Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen nicht nötig.
- 2. Die Sorgeberechtigen bestätigen, dass sie über meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz informiert wurden. Das Merkblatt hierzu ist Bestandteil des Betreuungsvertrags. Die dort aufgeführten Krankheiten sind Dibber bei Auftritt in der Familie des Kindes zu melden. Gegebenenfalls darf das Kind nicht von Dibber betreut werden. Dibber ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden. Diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.
- 3. Leidet das Kind bereits an Krankheiten (auch Allergien) sind diese Dibber mitzuteilen.
- 4. Dibber legt den Sorgeberechtigten nahe, das Kind vor Eintritt in die Einrichtung entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (StIKo) impfen zu lassen. Dibber übernimmt keine Verantwortung für die Folgen einer unterlassenen Impfung. Seit dem 14.11.2019 gilt das neue Masernschutzgesetz. Dieses Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in eine Kindertagesstätte, die von der Ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfungen vorweisen müssen. Die Bestätigung dieser Impfungen muss in einem entsprechenden Formular gegenüber Dibber erfolgen. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat oder die Vorlage des Impfausweises im Original. Sollten Ihr Kind nicht ausreichend gegen Masern geimpft sein, können wir Ihr Kind nicht in unsere Einrichtung aufnehmen.

Ausnahme: Wer mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht ratsam ist, ist von der Impfpflicht befreit.

§ 4 Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstigen Gründen

- 1. Leidet das Kind an einer meldepflichtigen Krankheit (nach § 34 Infektionsschutzgesetz) hat das Kind der Einrichtung fernzubleiben bis per ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation unmöglich ist.
- 2. Leidet das Kind unter einer sonstigen ansteckenden, fiebrigen Erkrankung (z.B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fernzubleiben bis die Ansteckung anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist die Betreuung von den Sorgeberechtigten zu übernehmen.
- 3. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Erkrankungen ist das Betreuungspersonal verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (gegebenenfalls durch einen Notarzt) einzuleiten und die Sorgeberechtigten zu informieren.
- 4. Kann ein Kind infolge von Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung bis spätestens 9.00 Uhr des jeweiligen Tages per E-Mail oder telefonisch zu informieren.

§ 5 Verabreichung von Medikamenten

1. Grundsätzlich ist Dibber nicht zur Medikamentengabe verpflichtet.

- 2. Wenn die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung zwingend erforderlich oder vorrübergehend zwingend erforderlich wird, um krankheitsbedingte Beschwerden zu lindern, den Erfolg der medizinischen Behandlung zu sichern, diese abzuschließen oder um die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu verhindern, ist Dibber bereit, dem Kind nach besonderer Absprache mit den Eltern die notwendigen Medikamente zu verabreichen.
- 3. Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten ist schriftlich zu dokumentieren und durch die Unterschrift der Sorgeberechtigten zu bestätigen. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Sorgeberechtigten. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung jedenfalls dann nicht, wenn die Medikamente so verabreicht wurden, wie dies auf der Dokumentation vermerkt ist. Dibber ist berechtigt, gegebenenfalls eine ärztliche Bescheinigung der Medikamentengabe einzufordern.
- 4. Bei chronischen Erkrankungen, die eine Dauermedikation erfordern, muss eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegen.

§ 6 Versicherungsschutz

- 1. Alle in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuchs sowie für die Wege zur und von der Einrichtung durch eine Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.
- 2. Der Träger hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die für Personen- und Sachschäden eintritt.

§ 7 Datenschutz, Stillschweigen

- 1. Dibber verpflichtet sich, persönliche Daten der/des Vertragspartner/s im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.
- 2. Informationen zum Datenschutz können Sie unserer aktuellen Datenschutzinformation entnehmen, die diesen Grundlagen beigefügt ist.
- 3. Dibber verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien betreffen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Eltern sorgen für eine zweckmäßige und witterungsangepasste Bekleidung der Kinder.
- 2. Zur Vermeidung von Unfällen dürfen die Kinder in der Einrichtung keinen Schmuck (z.B. Halsketten, Halstücher ohne Klettverschluss) tragen.
- 3. Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Mitteilungen, die sich im Zusammenhang mit diesem Betreuungsvertrag ergeben.
- 4. Die Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen stellen wir nach bestem Wissen und Gewissen ein. Wir orientieren uns bei der Stellenbesetzung an der fachlichen und menschlichen Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen zur Umsetzung des uns vorliegenden Bildungs- und Betreuungsauftrags. Neben den Qualifikationen prüfen wir außerdem durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses die strafrechtliche Unbescholtenheit unserer Mitarbeitenden. Diese werden alle drei

Jahre neu angefordert. Alle unsere Mitarbeitenden (m/w/d) führen die im Stellenprofil aufgeführten Aufgaben gleichberechtigt aus. Mitarbeitende werden nicht aufgrund des Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung von bestimmten Tätigkeiten ausgeschlossen.

- 5. Die Kindertagesstätten Dibber behält sich den Rücktritt vom Betreuungsvertrag vor für den Fall, dass der vorgesehene Betreuungsplatz nicht frei wird, weil beispielsweise ein Aufrücken des dortigen Krippenkindes auf einen Kindergartenplatz nicht möglich ist (Freiwerden des Kindergartenplatzes wegen Abgangs Schulbeginn). Die Kindertagesstätten Dibber verpflichtet sich, die Sorgeberechtigten unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Betreuungsplatzes zu unterrichten und etwa bereits geleistete Zahlungen zu erstatten.
- 6. Die Grundlagen können bei gesetzlichen Änderungen oder aus anderen zwingend notwendigen Gründen angepasst werden.